

## Kostenloser Rechtsbeistand bei unterlassener Beitragszahlung seitens des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin

<b>Bezeichnung</b>	Unterstützung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin bei unterlassener Beitragszahlung seitens des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin
<b>Rechtsquelle</b>	III. Titel der Verordnung – Art. 16
<b>Art der Unterstützung</b>	Rechtlicher Beistand zur Eintreibung der Forderung. Kostenlose außergerichtliche und gerichtliche Beratung und Beistand eines Rechtsanwalts einer konventionierten Anwaltskanzlei zur Eintreibung der Forderung aufgrund der unterlassenen Beitragszahlung seitens des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin gegenüber dem/der Arbeitgeber/in. Beratungsdienst für eine individuelle Beratung. Außergerichtliche Beratung eines Rechtsanwalts einer konventionierten Anwaltskanzlei, damit der/die Arbeitnehmer/in Auskunft und Beratung über ihre/seine Rechte und ihre/seine Forderung erhalten kann.
<b>Empfangsberechtigte</b>	Gemäß Art. 3 der Verordnung haben folgende Personen Anrecht auf die Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Region haben</li> <li>• Personen, die vorrangig in diesem Gebiet erwerbs- bzw. berufstätig sind</li> <li>• Personen, die in einem vorrangig im Gebiet der Region tätigen Betrieb beschäftigt sind</li> </ul> Gemäß Art. 3 der Verordnung müssen die obgenannten Personen weiters: <ul style="list-style-type: none"> <li>• in einen geschlossenen oder offenen Rentenfonds eingeschrieben sein, mit Ausnahme von PIP und bereits bestehender Rentenfonds</li> <li>• der Mitteilung der persönlichen Daten (Name und Adresse) an Pensplan Centrum für Zwecke, die eng und ausschließlich mit der Information über die Maßnahmen der Region und mit deren Durchführung laut Regionalgesetz verbunden sind, zugestimmt haben.</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	a. Allgemeine Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Empfängern der Maßnahme anzugehören</li> <li>• in einen geschlossenen oder offenen Rentenfonds eingeschrieben zu sein, der mit Pensplan Centrum eine oder keine Vereinbarung abgeschlossen hat ausgenommen PIP und bereits bestehende Rentenfonds)</li> <li>• dass der/die Arbeitgeber/in keinem Konkursverfahren gemäß Art. 1 des GvD vom 27. Januar 1992, Nr. 80 unterliegt</li> <li>• dass es sich um eine unterlassene Beitragszahlung handelt beziehungsweise die Beiträge nicht der Vorsorgeposition zugewiesen worden sind</li> <li>• dass für die unterlassenen Beiträge nicht die gesetzlich vorgesehenen Fristen abgelaufen sind</li> <li>• dass der Gesamtbetrag der unterlassenen Beiträge 500,00 € oder mehr ausmacht</li> <li>• dass mindestens ein Jahr seit der Feststellung des Vorhandenseins der Forderung in Bezug auf die erste unterlassene Beitragszahlung vergangen ist (das Anrecht auf die Maßnahme gilt aber auch für die nach diesem Datum angereiften Forderungen). Diese Voraussetzung schreibt vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass mindestens ein Jahr seit dem letzten Tag vergangen ist, innerhalb dem der/die Arbeitgeber/in die Einzahlung der maßgeblich unterlassenen Beiträge hätte durchführen müssen</li> </ul> </li> </ul> b. Spezifische Voraussetzungen für den rechtlichen Beistand zur Eintreibung der Forderung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass der Gesamtbetrag der mutmaßlichen unterlassenen und dem/der Arbeitgeber/in zustehenden Beitragszahlung in Höhe von 500,00 € oder mehr von Pensplan Centrum aufgrund der eingereichten und/oder zur Verfügung stehenden Unterlagen überprüft werden kann</li> <li>• dass der Antragsteller sich verpflichtet, die dank des positiven Ausgangs des Rechtsbeistands wieder erlangte Forderung in den Rentenfonds, in den er eingeschrieben ist, einzubezahlen.</li> </ul> c. Spezifische Voraussetzungen für den Beratungsdienst für eine individuelle Beratung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass der Gesamtbetrag der mutmaßlichen unterlassenen und dem/der Arbeitgeber/in zustehenden Beitragszahlung in Höhe von 500,00 € oder mehr von Pensplan Centrum aufgrund der eingereichten und/oder zur Verfügung stehenden Unterlagen NICHT überprüft werden kann.</li> </ul>
<b>Modalitäten der Antragstellung</b>	Das Ansuchen um Zugriff auf die Maßnahme, versehen mit der entsprechenden Stempelmarke und mit einer Kopie des Identitätsausweises des Antragstellers und eventueller weiterer verfügbaren/angeforderter Unterlagen, muss bei den Sitzen von Pensplan Centrum oder bei den Pensplan Infopoints-Schaltern eingereicht oder per Post oder Fax an Pensplan Centrum gesandt werden. Weiters kann das Ansuchen zusammen mit den entsprechenden Unterlagen telematisch gemäß den vom GvD Nr. 82/2005 vorgesehenen Modalitäten beziehungsweise mittels PEC oder digitaler Unterschrift des Antragstellers übermittelt werden. Das Ansuchen und die entsprechenden Unterlagen können auch mittels Dritter eingereicht werden.
<b>Steuern</b>	Auf dem Ansuchen muss eine Stempelmarke in Höhe von 16,00 € angebracht werden.
<b>Datum des Anreifens des Anrechts auf Zugriff auf die Maßnahme</b>	Das Anrecht auf die Maßnahme reift ein Jahr ab dem letzten Tag an, innerhalb dem der/die Arbeitgeber/in die Einzahlung in Bezug auf die erste unterlassene Beitragszahlung hätte durchführen müssen.